



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Biogas Seckach GmbH & Co.KG, Bannholzsiedlung 1, 74743 Seckach, hat mit Schreiben vom 05.06.2018 beim Regierungspräsidium Karlsruhe den Antrag auf eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die bestehende Biogasanlage gestellt. Das Betriebsgelände befindet sich in der Bannholzsiedlung 1, Flurstück- Nrn. 6988 und 6988/2, Gemarkung Seckach. Der Antrag umfasst die Erweiterung der BHKW Anlage (Zubau eines weiteren Biogasmotors und Trafos sowie Peripheriegeräten) für einen flexiblen Anlagenbetrieb im Sinne des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG). Weiterhin ist geplant der Zubau eines Biogasverdichters, einer gasdichten Abdeckung des bestehenden Substratlagers, eines Abfüllplatzes am bestehenden Überschusswasserlager und einer Umwallung.

Die Einsatzstoffpalette soll ohne Ausweitung des Anlagendurchsatzes und damit ohne Erhöhung der bisherigen Biogasmenge mit der Aufnahme von Wirtschaftsdünger erweitert werden. Zusätzlich findet ein Austausch der bestehenden, einschaligen Gasspeicher der Fermenter 1 und 2 durch Tragluftdachsysteme statt.

Mit der BHKW-Abwärme soll außerdem eine neue Holztrochnungsanlage betrieben werden.

Für dieses Vorhaben war eine standortbezogene Vorprüfung nach den §§ 6 bis 14 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1.2.2.2 und Anlage 3 des UVPG durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Nummer 2 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Maßgeblich für diese Einschätzung ist, dass die Erweiterungen in die bestehende Anlagenperipherie integriert werden. Der Standort ohne größeres ökologisches Potential ist als Sondergebiet „Bioenergie Bannholzsiedlung“ bauplanungsrechtlich ausgewiesen. Durch die Erweiterung entstehende zusätzliche Belastungen für die Umwelt sind gering und als unerheblich zu bewerten. Ausschlaggebend ist zudem, dass durch den Austausch der Fermenterdächer sowie durch eine neue Bedachung über dem bisher offenen Substratbehälter diffuse Biogasemissionen minimiert werden.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 11.07.2018

Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung Umwelt
Referat 54.2